

# Finanzielle Ansprüche Zivildienstleistender

<b>Grundvergütung</b>	für den aktuellen Betrag siehe <a href="http://www.zivildienst.gv.at">www.zivildienst.gv.at</a> → Für Zivildienstler
<b>Kranken- und Unfallversicherung</b>	Als Zivildienstleistender sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei der Gebietskrankenkasse kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Rezeptgebühr für Arzneimittel und von der Servicegebühr für die e-card befreit.
<b>Angemessene Verpflegung</b>	Sie erhalten kostenlose <b>Naturalverpflegung</b> (Frühstück + Hauptmahlzeit + 1 weitere Mahlzeit) <b>oder Verpflegungsgeld</b> oder eine Mischform aus beidem von Ihrer Einrichtung. Welche Verpflegungsart die Einrichtung anbietet, <b>erfahren Sie direkt bei der Einrichtung</b> .
<b>Fahrtkostenersatz (nur auf Antrag)</b>	<p><b>1) für kostenlose ÖBB-Bahnfahrten:</b> Mit der <b>ÖBB ÖSTERREICHCARD Zivildienst</b> können Sie während des Zivildienstes und in Ihrer Freizeit <b>in ganz Österreich kostenlos mit der ÖBB Bahn fahren</b>. Bei Auslandsreisen mit RAILPLUS gibt es eine Ermäßigung. Den <b>Bestellschein</b> für die ÖBB-Karte können Sie unter <a href="http://www.zivildienst.gv.at">www.zivildienst.gv.at</a> → Formulare herunterladen. Mit diesem Bestellschein, Ihrem Zuweisungsbescheid (dieser wird zugesendet) und einem Lichtbildausweis können Sie die ÖSTERREICHCARD bei jeder größeren ÖBB-Personenkasse bestellen.</p> <p><b>2) für tägliche Fahrten zwischen Wohn- und Dienstort:</b> Mit Beginn des Zivildienstes erhalten Sie einen <b>Fahrtkostenantrag von Ihrer Einrichtung</b>. Mit diesem können Sie den Kostenersatz für die <b>Monatsnetzkarten des Verkehrsverbundes</b> für Fahrten zwischen dem Wohn- und Dienstort beantragen. Jedoch ohne ÖBB-Bahntickets, weil Sie dafür die ÖSTERREICHCARD nutzen können. PKW-Kosten werden nicht erstattet!</p> <p><b>3) bei Dienstunterkunft für monatliche Heimfahrten:</b> Auf Antrag werden die Kosten für 4 einfache Fahrten pro Monat mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort ersetzt (ohne ÖBB-Bahntickets); PKW-Kosten werden nicht erstattet!</p>
<b>Unterbringung am Dienstort</b>	Wenn Ihre tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienstort <b>mehr als 2 Stunden</b> beträgt (Hin- und Rückfahrt zusammen), oder wenn die Dienstleistung dies erfordert, muss die Einrichtung eine kostenlose Unterbringung am Dienstort zur Verfügung stellen.
<b>Wohnkostenbeihilfe (nur auf Antrag)</b>	nur für die <b>Beibehaltung Ihrer eigenen Wohnung</b> , in der Sie bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung Ihres Zuweisungsbescheides (Ausstellungsdatum des Bescheides) <b>gewohnt</b> haben bzw. für eine Wohnung, deren Erwerb Sie <b>nachweislich vor diesem Zeitpunkt eingeleitet</b> haben. Eine allgemeine, nicht auf eine konkrete Wohnung bezogene Anmeldung oder ein <b>Vormerktschein ist dafür nicht ausreichend!</b>  Den <b>Antrag</b> erhalten Sie mit dem Zuweisungsbescheid. Bitte <b>informieren</b> Sie sich <b>schon jetzt</b> ausführlich unter <a href="http://www.zivildienst.gv.at">www.zivildienst.gv.at</a> → Für Zivildienstler
<b>Familien-/ Partnerunterhalt (nur auf Antrag)</b>	für Ihre Ehefrau, Ihren eingetragenen Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die Sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen; Den Antrag erhalten Sie mit dem Zuweisungsbescheid zugesendet. Details finden Sie unter <a href="http://www.zivildienst.gv.at">www.zivildienst.gv.at</a> → Für Zivildienstler
<b>Dienstkleidung</b>	nur soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert
<b>ggf. GIS-Befreiung</b>	siehe <a href="http://www.gis.at">www.gis.at</a> oder GIS-Hotline 0810 00 10 80